

HERIBERT WAIDER

Begrüßung

Sehr geehrte Referenten,
sehr geehrte Teilnehmer!

Ich begrüße Sie zum 50. Symposium in Maria Laach im Namen des Deutsche Strafverteidiger e. V. sehr herzlich. Der relativ kleine Kreis der Teilnehmer, in dem wir uns in diesem Jahr zusammengefunden haben, erinnert an die Anfangsjahre der Symposien. Von einigen der Teilnehmer der ersten Jahre wurde mir als ich Referendar war berichtet, dass man sich sogar eher in Seminarstärke getroffen hat.

Wir haben uns in Zusammenarbeit mit dem Institut für Konfliktforschung für die Thematik „Armut-Zeugnisse - Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“ entschieden. Denn Armut wird in den vergangenen Jahren zunehmend in unterschiedlichsten Kontexten erörtert.

Was versteht man unter Armut und was beinhalten Armuts-Zeugnisse? Die Antworten auf diese Fragen hängen sicherlich von den unterschiedlichen Lebensbereichen, zeitlichem Kontext sowie politischen und sozialen Perspektiven ab. Daneben wird die Ortswahl eine erhebliche Bedeutung gewinnen, bedenkt man die Millionen hungernden Menschen weltweit.

Zieht man den Armutsbericht des Wohlfahrtsverbands für 2022 zu Rate, wächst die Armut in Deutschland weiter. Hierzu haben in jüngerer Vergangenheit Corona-Pandemie, Inflation und Energiepreissteigerung wesentlich beigetragen (vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/neuer-armutsbericht-nrw-100.html>, zuletzt abgerufen 12. April 2023). Zeichnen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes über den jährlichen Mikrozensus ein realistisches Bild bezüglich der Verhältnisse in Deutschland? Hiernach dürften als "arm" die Menschen gelten, die als Alleinstehende über nicht mehr als 15.000 € im Jahr verfügen. Bei einer Familie mit zwei Kindern soll die Grenze bei 31.000 € im Jahr liegen. Wie dieses Zahlenverhältnis zueinander passt, erschließt sich mir nicht ohne weiteres. Aber es wird für unsere Auseinandersetzung mit „Armut-Zeugnissen“ nicht der Blick auf das absolute Minimum zum Überleben im Mittelpunkt stehen, sondern es wird viel mehr um Teilhabe am materiellen, kulturellen und sozialen Leben gehen oder besser ausgedrückt darum, wie weit der „Arme“ hiervon entfernt ist und was dies für Auswirkungen auf sein Leben insbesondere beim Kontakt mit der Justiz und der Psychiatrie zeitigt.

Der von der Bundesregierung im Auftrag des Deutschen Bundestages in jeder Legislaturperiode seit 2001 erstellte nationale Armuts- und Reichtumsbericht benennt aufgeteilt unter dem Label „Gesellschaft“, „Armut“ und „Reichtum“ verschiedene Indikatoren die Armut oder Reichtum begründen. Die Indikatoren werden im Interesse einer Versachlichung der Diskussion gewählt, weil die Begriffe Armut wie Reichtum sich aufgrund ihrer Vielschichtigkeit einer allgemein gültigen Definition entziehen. So wird Armutsbetroffenheit aktuell zum Beispiel durch Umstände wie Langzeitarbeitslosigkeit, Überschuldung sowie früher Schulabgang und Wohnungslosigkeit, stark beeinflusst. Die Lage Reichtum verstanden als Wohlhabenheit wird durch Einkommens- und Vermögensreichtum sowie materielle Übertragungen durch Erbschaften und Schenkungen begründet. Als Gesellschaftsindikatoren werden beispielsweise subjektiver Gesundheitszustand, Bildungsniveau, privates Wohnungseigentum, politisches Interesse und soziale Kontakte beleuchtet (vgl. <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Meldungen/einfuehrung-in-arb.html>, zuletzt abgerufen 12. April 2023).

Der Armuts- und Reichtumsbericht berücksichtigt straffällig gewordene Menschen nur im Bereich Wohnen. Im Übrigen bleiben sie unberücksichtigt. Auffallend ist, dass straffällig gewordene Menschen im Bereich Bildung auch nicht erwähnt werden. Dabei dürfte es bekannt sein, dass im Justizvollzug Menschen ohne Schul- und Ausbildungsabschluss bzw. mit Niederlevel-Abschluss überrepräsentiert sind. Eine systematische Darstellung der Armutsbetroffenheit von Menschen mit psychischen Störungen bzw. Abhängigkeitserkrankungen findet sich im Armuts- und Reichtumsbericht nicht. Damit fehlt auch beispielsweise jeder Hinweis darauf, welche Rolle ökonomische Bedingungen bei der Entstehung oder dem Fortbestand psychischer Krankheiten spielen und wodurch diesbezügliche Erkrankungsrisiken minimiert werden können (vgl. Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 19). Vielleicht schaffen wir es mit diesem Symposium, solche Fragestellungen voranzubringen.

Begibt man sich auf die Suche nach Vorschlägen dazu und Bemühungen darum, wie die Lage „Armut“ eingedämmt werden könnte, stößt man schnell auf den Koalitionsvertrag. Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP arbeitet an verschiedenen Stellen mit dem Begriff „Armut“: *„...mehr Kinder aus der Armut holen.“* (S. 5), *„...ein vorsorgendes, krisenfestes und modernes Gesundheitssystem, welches die Chancen biotechnologischer und medizinischer Verfahren nutzt, und das altersabhängige*

Erkrankungen sowie seltene oder armutsbedingte Krankheiten bekämpft.“ (S. 16), *„...angemessene armutsfeste Mindestlöhne zur Stärkung des Tarifsystems.“* (S. 55), *„... Bei der Erstellung des 7. Armuts- und Reichtumsberichts richten wir auch einen Fokus auf verdeckte Armut und beziehen Menschen mit Armutserfahrung stärker ein.“* (S. 61) oder *„... Bekämpfung von armutsassoziierten und vernachlässigten Tropenkrankheiten intensivieren.“* (S. 120). In Bezug auf das Strafjustizsystem wird das Thema allenfalls gestreift, wenn man die Formulierung *„Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.“* (vgl. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag [2021 – 2025] zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S. 85)) extensiv auslegt.

So benennt der Koalitionsvertrag explizit das strafrechtliche Sanktionensystem einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafen, das mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung überarbeitet werden soll (S. 84). So sollen im Fall einer nicht bezahlten Geldstrafe pro zwei verhängten Tagessätzen nur noch ein Tag Freiheitsstrafe vollstreckt werden, anstatt im Verhältnis von eins zu eins. Nach der Begründung zu dem Gesetzesentwurf aus Dezember 2022 bringe der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe *"in der Regel keinen Beitrag zur Resozialisierung der Betroffenen"* (https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1221_Gesetz_Ueberarbeitung_Sanktionenrecht.html, zuletzt abgerufen am 12. April 2023).

Damit wird eine seit langer Zeit schwelende Diskussion aufgegriffen (vgl. *Radtko*, Ersatzfreiheitsstrafe abschaffen?, ZRP 2018, S. 58), die neben der Frage nach der Resozialisierung durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auch den Gedanken der ultima ratio des Strafrechts und schuldstrafrechtlich begründete Bedenken gegen den Umrechnungsmaßstab des § 43 S. 2. StGB (vgl. *Radtko*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020, § 43 Rdnr. 2) zum Gegenstand haben. Während diejenigen, die unter das Label „reich“ fallen, die Geldstrafe schon über eine gediegene Tagessatzhöhe aushandeln können, ist dies bei Armut nicht der Fall. Nicht umsonst wird die Ersatzfreiheitsstrafe auch als *„Zusatzstrafe für Armut“* (*Guthke*, Ersatzfreiheitsstrafe abschaffen?, ZRP 2018, S. 58) bezeichnet. Helmut Pollähne wird uns über die kürzlich erfolgte Anhörung im Gesetzgebungsausschuss berichten.

Auf EU-Ebene ist die Armutslage schon lange bekannt und thematisiert: Mit der sogenannten Prozesskostenhilfe-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2016/1919) vom 26. Oktober 2016 für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wollen die Mitgliedstaaten

sicherstellen, dass Verdächtigen und beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dabei geht auf das Jahr 2009 der sogenannte Fahrplan des Rates zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren zurück, der unter anderem eine schrittweise Herangehensweise zum Recht auf Übersetzungen und Dolmetscherleistungen, dem Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung und das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe vorsah.

Wie ist diese Rechtslage auf nationaler Ebene bei uns umgesetzt worden? Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (vgl. BGBl 2019 Teil I Nr. 46 vom 12. Dezember 2019) ist die Umsetzung der PKH-Richtlinie „*unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung*“ (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html, zuletzt abgerufen am 12. April 2023) erfolgt. Dogmatisch gesehen geht die Richtlinie von einem in Europa auch in Strafverfahren weit verbreiteten System der Prozesskostenhilfe und einer grundsätzlichen Verzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zum Rechtsbeistand aus. Zur Umsetzung der Richtlinie bedurfte es nach Auffassung der damaligen Bundesregierung keines reinen Prozesskostenhilfesystems. Die Richtlinie war auch innerhalb des bestehenden Systems der notwendigen Verteidigung vollständig umsetzbar, so jedenfalls die damalige Meinung. Indem unabhängig von dessen finanzieller Leistungsfähigkeit sowie auch gegebenenfalls unabhängig von dessen Willen jedem unverteidigten Beschuldigten ein (zunächst) staatlich finanzierter Pflichtverteidiger beigeordnet wird, soweit dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, sollte der Schutz des Beschuldigten und die bessere Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sichergestellt werden. Für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wurde als funktionales Äquivalent der Prozesskostenhilfe die notwendige Rechtsbeistandschaft eingeführt (vgl. ebenda). Anpassungsbedarf bestand schon deswegen, weil nach der PKH-Richtlinie bereits dann dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, sobald er im Anwendungsbereich der Richtlinie zur Entscheidung über Haft oder Unterbringung dem Gericht vorgeführt werden soll (vgl. *Jahn*, in LR(StPO), 27. Aufl. 2012, § 140 Rdnr. 30). Wie die aufgrund der Prozesskostenhilfe-Richtlinie geänderte staatliche Finanzierung von Strafverteidigung in Deutschland zukünftig aussehen dürfte, wird uns Frau Kollegin Dr. Zink mit ihrem Beitrag morgen erläutern.

Die Symposien in den zurückliegenden Jahren haben sich nur beiläufig mit „Pflichtverteidigung“ beschäftigt, obwohl hiermit das verfassungsrechtlich und in Art. 6 Abs.

3 c EMRK verbürgte Recht des Beschuldigten verdichtet wird, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Zu nennen ist hierbei vor allem der Beitrag von Frau Kollegin Ursula Knecht auf dem Symposium im Jahr 2012, welches unter dem Tagungsthema „*Heilung erzwingen?*“ stand. Ihr Beitrag „*Zur Interpretation der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 aus Verteidigersicht*“ (abgedruckt in Band 35 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, S. 63 ff.) arbeitet heraus, dass dem Richtervorbehalt bei einer Zwangsbehandlung die Beiordnung eines Rechtsanwalts von Amtswegen folgen muss. Gegenstand der Entscheidung (2 BvR 882/09) war die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines im Maßregelvollzug Untergebrachten gegen medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels, die zugrundeliegende Rheinlandpfälzische gesetzliche Regelung war verfassungswidrig.

Ich freue mich auf interessante Beiträge und eine spannende Diskussion und hoffe, dass wir einige Punkte unseres Gedankenaustauschs auf diesem Symposium mit in die tägliche Arbeit einbinden können.